

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stand 2.7.2012

**Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44
Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung
von**

Eingriffen

1. Zuständigkeit:

Untere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten
(Regelzuständigkeit außerhalb der im Folgenden genannten Gebiete)
Nationalparkämter und Ämter für Biosphärenreservate (in den Schutzgebieten des
jeweiligen Zuständigkeitsbereiches)
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (im Küstenmeer des Landes M-V)

2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle, Küstengewässeruntersuchungen
Beringungszentrale
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667
E-Mail: poststelle.hst@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Geologisches Regionalarchiv:
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 380-3500
Telefax: 0395 380-3599
E-Mail: poststelle.nb@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Bohrkernlager:
Briteler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

3. Geschützte Arten, die im Rahmen von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen sind

Die unter 2. erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**Anlage 1**)

4. Rechtslage

Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind mit § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich des Eintretens der unter 2. dargestellten Verbote in folgender Weise begünstigt:

Zum einen erstreckt sich der Schutz nur auf die unter Nr. 3 aufgeführten, einem Schutz auf europäischer Ebene unterliegenden Arten. Demgegenüber beziehen sich bei Vorhaben oder Handlungen, die unzulässig, kein Eingriff oder kein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch sind, die Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf den wesentlich größeren Kreis aller in der Bundesrepublik Deutschland besonders geschützten Arten.

Zum anderen wird bei Eingriffen die Möglichkeit eröffnet, durch die Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Funktionserhaltung (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) für ansonsten beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder Standorte von Pflanzen das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung der Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen in geeigneter Weise gesichert sowie Sicherung und Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachgewiesen werden.

Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände bei Durchführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dies erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers (Formblatt siehe **Anlage 2**) durch Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmegenehmigung begehrt wird. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Dies sind

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht in § 45 Abs. 7 Nrn 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,
- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen sowie
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung ist als Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde ab Juli 2012 Gegenstand der Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

5. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten

Im Rahmen der Objektplanung des Eingriffes ist eine planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unumgänglich. Die gängige Form ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit den unter Nr. 5.2 dargestellten Abschichtungsebenen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel. Auch in diesen Fällen müssen die möglichen Betroffenheiten geschützter Arten plausibel dargelegt werden. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten ist Voraussetzung der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben durch die zuständige Naturschutzbehörde.

5.1. Bestandserfassungen, Potentialanalyse

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (vgl. Nr. 3) voraus¹. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Vorhandene Daten können als Datengrundlage herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre sind.²

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung der unter Nr. 3 genannten Arten wird auf Anlage 6a der „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, Heft 3/1999 verwiesen. Diese sind als Mindeststandards zu verstehen.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle

¹ Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, sinngemäß

² Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T

Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung)³. Der Verzicht auf eine Kartierung führt daher regelmäßig zu höheren artenschutzrechtlichen Anforderungen und Kompensationserfordernissen, als eine auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basierende Entscheidungsfindung.

5.2. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB)

Im AFB sind durch den Gutachter zuerst – auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen – diejenigen der unter Nr. 3 genannten Arten zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die die mit der Planung bezweckten Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen haben (Relevanzprüfung). Soweit Arten verbleiben, die beeinträchtigt werden könnten, ist für diese zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Konfliktanalyse). Gegenstand der Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen. Sofern ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (vgl. Nr. 4, 4. Absatz) erforderlich wird, fungiert der AFB als begründende Unterlage.

6. Festsetzungen in der Entscheidung über den Eingriff

So weit ein Vorhaben seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von im Rahmen der Planung konzipierten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht, sind in der Entscheidung über den Eingriff durch die jeweils zuständige Behörde folgende Festsetzungen vorzunehmen:

- Durchführung und Sicherung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen

Bei Vorhaben, deren artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung begehrt wird, ist in der Entscheidung über den Eingriff zunächst eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme erforderlich (Alternativenprüfung, Vorliegen von Gründen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-5, Erhaltung des Populationszustandes betroffener Arten). In der Regel werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, deren Festsetzung als FCS-Maßnahmen einschließlich Funktionskontrolle in der Entscheidung über das Vorhaben ebenfalls erforderlich ist.

Bei flächigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

7. Fallkonstellationen

Im Folgenden werden einige häufige Konstellationen mit Betroffenheit geschützter Arten, für die eine artenschutzrechtliche Abarbeitung zwingend erforderlich ist, kurz und exemplarisch dargestellt. Die aufgeführten Erkennungshinweise richten sich an Nichtfachleute und dienen der vorläufigen Orientierung. Der rechtssichere Ausschluss des Vorliegens von Verbotstatbeständen ist nur durch Spezialisten möglich.

³ Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, S. 33

Typische Lösungsmöglichkeiten bei Betroffenheit geschützter Arten werden ebenfalls aufgeführt. Ob die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Vorhaben auf der Basis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Funktionserhaltung (CEF) oder im Rahmen einer Ausnahmezulassung erreicht werden kann sowie die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen bedarf immer der Einzelfallprüfung.

7.1. Gebäudeabbruch

Typische Arten

Fledermäuse, Rauch- bzw. Mehlschwalben, Sperlinge, Rotschwänze, Mauersegler, Eulen, Falken

Erkennungshinweise

Spalten in Fassaden, Querfugen, Drempelebleche und andere Strukturen von Plattenbauten, zerstörte oder offene Fenster, Kothaufen oder Fraßreste, tote Individuen

Lösungsmöglichkeiten

- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

Spezifische Hinweise:

Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Schwalbennester oder Fledermausquartiere, unterliegen auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie auch im Folgejahr wieder benutzt werden.

7.2. Beseitigung von Bäumen

Typische Arten

baum- und höhlenbewohnende Vögel, Horst- und Koloniebrüter, Fledermäuse, einige an Bäumen vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Heldbock, Eremit)

Erkennungshinweise

- Baumalter (Betroffenheit wahrscheinlicher bei älteren Bäumen ab ca. 30 Jahre)
- Vorhandensein von Höhlen oder Spalten
- Vorhandensein von Horsten, Horst- oder Nistkolonien (am besten erkennbar im laubfreien Zustand)

Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung
- Festlegen eines schadensmindernden Fällzeitpunktes
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

Spezifische Hinweise

Horste und Brutkolonien sind immer, Baumhöhlen und -spalten in aller Regel wiedergenutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Dies gilt nicht für Nester der Elster.

Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Horststandorte einiger Vogelarten gilt auch im Umfeld ein strenger Schutz gemäß § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

7.3. Beseitigung von Hecken und Buschwerk

Typische Arten

In Hecken und Gebüsch brütende Vogelarten

Erkennungshinweise

- dicht gewachsene Hecken und Gebüsch
- Alter der Gehölze

Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung
- Entfernung außerhalb der Fortpflanzungszeiten
- Nachweis von Ausweichmöglichkeiten bei häufigen, nicht ortstreuen Arten
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

Spezifische Hinweise

Bei nicht regelmäßig den Brutplatz oder das Revier nutzenden Vogelarten ist eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit in der Regel bereits artenschutzkonform. Reviere oder Brutplätze regelmäßig dorthin wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

7.4. Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Typische Arten

Amphibien; Vögel; Libellen; Fischotter sowie ggf. eine Reihe seltener, am Wasser vorkommende Wirbellose des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Erkennungshinweise

Gewässer haben unabhängig von ihrer Größe und Ausprägung nur in extrem seltenen Ausnahmefällen keine Bedeutung für den Artenschutz.

- Lautäußerungen von Amphibien (Frühjahr/Sommer)

Lösungsmöglichkeiten

- Abstandswahrung
- Vermeidung allseitiger Umbauung
- Festlegung schadensmindernder Bauzeiten (Amphibienwanderung)
- Neuschaffung oder Vergrößerung von Ersatzlebensräumen

Spezifische Hinweise

Neben Verfüllungen von Gewässern können auch Beeinträchtigungen der Lebensräume durch Veränderungen der Uferzonen und -böschungen, der benachbarten Landlebensräume und Wanderungskorridore von Amphibien, Absenkungen des Wasserspiegels im Gewässer oder im angrenzenden Grundwasser u.ä. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen.

7.5. Umnutzung von Flächen

Typische Arten

Bodenbrütende Vögel, Amphibien, Reptilien, Tag- oder Nachtfalter

Erkennungshinweise

Vorhandensein von Trocken-Biotopen, Ödland, Säumen oder Übergangsbereichen, trockenen Wald-rändern, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen oder Kiesgruben.

Lösungsmöglichkeiten

- Absammeln von Tieren und Verbringung in geeignete Lebensräume
- Herstellung von flächigen Ersatzlebensräumen, erforderlichenfalls mit dauerhaftem Pflegemanagement
- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit

Spezifische Hinweise

Bei Überbauung von Lebensräumen von Tieren ohne relevantes Flucht- oder Wanderungsverhalten (z.B. Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) kann das Tötungsverbot nur schwer vermieden werden, so dass in der Regel eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

7.6. Lärm

Typische Arten

Vögel, Säugetiere

Erkennungshinweise

Lärmemission oberhalb von 47 dBA

Lösungsmöglichkeiten

- Standortoptimierung
- Lärminderung
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

Spezifische Hinweise

Beeinträchtigung durch Lärm kann zur Störung lokaler Populationen geschützter Tierarten (Störungsverbot) und indirekt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schadungsverbot) führen.

Baubedingte Emissionen sind nur bei sensibler Reaktion von Arten auf befristete Störungen relevant.

7.7. Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Typische Arten

Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere

Erkennungshinweise

- Zerschneidung faunistischer Verbindungswege, z.B. durch Straßen- und Wegebau oder -ausbau oder Windenergieanlagen
- Anlocken von Tieren durch Licht

Lösungsmöglichkeiten

- Standorts- und Trassenoptimierung
- Herstellung von Leiteinrichtungen durch technische Bauten oder Pflanzungen
- Absenken von Bordsteinen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen
- Verwendung von Natriumdampflampen statt Halogenlampen

Spezifische Hinweise

Bei signifikanter Erhöhung des Lebensrisikos liegt das Tötungsverbot vor, so dass in der Regel eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

7.8. Solaranlagen

Aufgrund der aktuellen Häufigkeit der Beantragung werden ferner folgende Hinweise zur Planung von Solaranlagen, insbesondere im Außenbereich, gegeben:

Typische Arten

Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Säugetiere

Erkennungshinweise

Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen
Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlagen:

- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen
- Verluste von Nahrungs/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung und Beschattung
- Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Zäune um die Anlage
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen, insbesondere während der dämmerungs- und nachtaktiven Zugbewegungen der Tiere

Lösungsmöglichkeiten

Eingehende Kartierung und Erfassung der Vorkommen geschützter Arten. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutz zonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Ggf. Prüfung von Alternativstandorten und Vermeidungsmaßnahmen - Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den Modultischen, um Nutzung der Flächen durch Tiere zu ermöglichen - nach Möglichkeit Erstellung von fest installierten Modulen und damit Verzicht auf Drahtverspannungen - Passagemöglichkeiten für wandernde Tierarten zwischen Umzäunung und Boden vorsehen - Vermeidung von Spiegel- und Silhouetteneffekten durch Überzug der Solarmodule mit einer Antireflexionsschicht.

Spezifische Hinweise

Bei Umwandlung von Ackerflächen in extensive Grünlandstandorte zur Nutzung der Grundflächen für Solaranlagen ist ein geeignetes Pflege- und Nutzungsregime erforderlich (abschnittsweise Mahd, Beweidung), um als lokale Minderungsmaßnahme anerkennungsfähig zu sein.

Anlage 1

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Stand Februar 2009)

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegenfresser
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Anlage 2

Formblatt zur Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Hinweis: Der Antrag ist für jede Art, für die bei Realisierung des Vorhabens das Eintreten eines Verbotstatbestandes prognostiziert wurde, gesondert zu stellen.

Antragsteller:

- Vorhabensträger:
 - Adresse:
 - Bearbeiter:
 - o Telefon:
 - o Mail:
-

Hiermit wird durch den Antragsteller eine Ausnahme für nachfolgenden/de Verbotstatbestand/Verbotstatbestände beantragt:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Nr. 1

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Von dem Vorhaben betroffene europäische Vogelart bzw. Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- _____

Anzahl der Tiere/Pflanzen:

Nachweisführer (gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag):

- Name:
- Adresse:
- tel.:
- mail:

nähere Hinweise zum Vorkommen:

(Verbale Beschreibung und Übersichtskarte und ggf. Schnittzeichnungen – als Anlagen - mit genauer Lage)

Darstellung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls:

Darstellung der geprüften Alternativen:

Darstellung der Kompensationsmaßnahmen, die den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art sichern sollen:

Unterschrift/Funktion des Unterzeichnenden

Ort und Datum